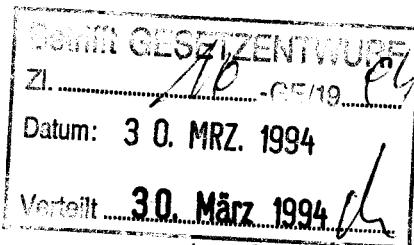


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.815/0-V/6/94

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien



st Klauszabeg

Betrifft: Bundesgrundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen.

17. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heinz Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.815/0-V/6/94

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz
1010 Wien

Betrifft: Bundesgrundsatzgesetz für land- und
forstwirtschaftliche Fachschulen;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die
Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen
geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 3):

Es fällt auf, daß sämtliche Paragraphen des Stammgesetzes, mit
Ausnahme des § 3, über eine eigene Überschrift verfügen. Es
sollte daher diese Novellierung zum Anlaß genommen werden, auch
dem § 3 eine entsprechende Überschrift voranzustellen.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 2 der Erläuterungen wird dargelegt, daß die
verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende
Bundesgesetz im Art. 14a Abs. 4 lit. a B-VG zu finden sei,

- 2 -

wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Pflichtgegenstände und der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zustehe. Damit ist aber die verfassungsrechtliche Grundlage unrichtig wiedergegeben, da sich der gegenständliche Gesetzesentwurf nicht auf die Berufsschulen sondern vielmehr auf die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen bezieht. Demnach wäre in den Erläuterungen richtigerweise der § 14a Abs. 4 lit. b B-VG zu zitieren.

Auf Seite 3 der Erläuterungen wird zur Weiterentwicklung des Schulwesens Stellung genommen. Die Formulierung "darf diese verfassungsrechtliche Überlegung" ist rechtlich argumentativ verfehlt und wäre durch die Formulierung "soll die damalige terminologische Festlegung der Fachrichtungen" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

